

# Statuten des Vereins

## Sicht:Bar

---

### I. Name und Ziel

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen "Sicht:Bar" besteht ein konfessionsloser und parteipolitisch neutraler gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

#### § 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Vereinszweck beinhaltet:
  - a) Die Vermittlung von Informationen über Aktivitäten im Quartier sowie über die Mitgliedervereine
  - b) Die Förderung von Vernetzung unter Quartierorganisationen und Quartierbewohnenden im Quartier
  - c) Die Belebung der Liestaleranlage mit der Unterstützung eines attraktiven Angebots im Kioskgebäude und im Aussenbereich
  - d) Die Aktivierung und Förderung von Quartierengagements insbesondere im Raum der Liestaleranlage
  - e) Der Verein kann weitere Angebote und Dienstleistungen im Bereich der koordinierten Zusammenarbeit im Quartier und zur Förderung der Partizipation erbringen.

### II. Mitgliedschaft

#### § 3 Mitglieder

1. Der Sicht:Bar gehören Vereine, Verbände und Institutionen an, die sich für die Quartiere Breite, Lehenmatt, Gellert und St. Alban engagieren.
2. Ausgeschlossen sind politische Parteien.

#### § 4 Mitgliedschaft: Aufnahme / Austritt / Ausschluss

1. Für die Aufnahme ist ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu stellen; Statuten oder Vergleichbares sind beizulegen. Über das Gesuch entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
2. Der Austritt ist an den Vorstand zu richten und muss jeweils einen Monat vor Jahresende durch schriftliche Erklärung erfolgen. Es besteht bei Eintritt oder Austritt kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.
3. Die Generalversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes.

### III. Finanzen

#### **§ 5 Finanzen, Finanzierung, Finanzkompetenzen**

1. Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Beiträgen von Stiftungen, Behörden, Institutionen und Gönnern; aus Jahresbeiträgen der Mitglieder und anderen Zuwendungen und Erträgen.
2. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird an der Generalversammlung festgelegt und beschlossen. Er ist bis Mitte Jahr zu bezahlen.
3. Im Rahmen des Budgets steht die Finanzkompetenz dem Vorstand und der Geschäftsstellenleitung zu.

### IV. Organisation des Vereins

#### **§ 6 Die Organe des Vereins sind**

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

#### **§ 7 Die Generalversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Generalversammlung (GV). Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen. Sie findet möglichst im 1. Halbjahr statt. Hier werden die statutarischen Geschäfte behandelt.
2. Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Sie entscheidet und beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand vorbehalten sind.
3. Jedes Mitglied ernennt schriftlich zu Händen des Vorstandes eine stimmberechtigte delegierte Person und entsendet diese an die Generalversammlung. Jedes Mitglied kann ein Vorstandsmitglied zur Wahl vorschlagen.

#### **§ 8 Statutarische Geschäfte**

1. Entscheid über Aufnahme neuer Mitglieder und über Ausschlüsse von Mitgliedern
2. Vorschlagsrecht von Mitgliedern für Vorstand und Revisionsstelle
3. Wahl der Vorstandsmitglieder
4. Wahl des Präsidiums
5. Wahl der Revisionsstelle
6. Genehmigung des Jahresberichtes, des Revisionsberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
7. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
9. Beschlussfassung über die Statuten
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

#### **§ 9 Aufgaben und Organisation der GV und der Delegierten**

1. Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich und mindestens 14 Tage im Voraus.

2. Jedes Mitglied kann Anträge an die GV stellen. Sie sind 7 Tage im Voraus an den Vorstand zu richten.
3. Die GV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Abstimmungen finden offen statt. Zwei Drittel der Anwesenden können eine geheime Abstimmung verlangen.

#### **§ 10 Vorstand: Zusammensetzung und Wahl**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis sieben Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
2. Wahl des Vorstandes erfolgt durch die GV.
3. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Wählbar in den Vorstand sind nebst Delegierten der Mitglieder auch Privatpersonen ohne eigene Mitgliedschaft oder Tätigkeit in einem Mitgliederverein, die in Breite, Lehenmatt, St. Alban oder Gellert leben, arbeiten oder wirken. Die Anzahl dieser Nichtmitglieder im Gesamtvorstand ist auf maximal einen Drittel der Vorstandsmitglieder festgelegt.

#### **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der GV vorbehalten sind, vertritt die Interessen nach aussen, gegenüber Behörden und Privaten. Er erstattet der GV Bericht über seine Tätigkeit.
2. Über die Vorstandssitzungen sowie GV sind Protokolle zu führen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg beschliessen, sofern keines der Mitglieder darauf besteht, eine Sitzung zu verlangen.
4. Der Vorstand zeichnet im Kollektiv zu zweien.

#### **§ 12 Revisionsstelle: Zusammensetzung und Aufgaben**

1. Die GV wählt mindestens einen oder eine Rechnungsrevisor/-in. Der oder die Rechnungsrevisor/-in, darf nicht dem Vorstand angehören, überprüft die Rechnungsführung der Sicht:Bar und erstattet der GV schriftlich Bericht.
2. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 13 Geschäftsstelle**

1. Der Vorstand stellt die GL an.
2. Der Vorstand erstellt für die GL ein Pflichtenheft und legt die Vergütung fest.

### V. Übriges

#### **§ 14 Haftung und Vereinsjahr**

1. Für Verbindlichkeiten der Sicht:Bar haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist, bis auf den Jahresbeitrag, ausgeschlossen. Gegenüber der Sicht:Bar haftet jedes Vereinsmitglied höchstens mit seinem Mitgliederbeitrag.
2. Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## VI. Revision der Statuten und Auflösung der Sicht:Bar

### **§ 15 Statutenänderung**

Jede Änderung der Statuten ist als Geschäft in eigener Sache gemäss IV. zu traktandieren und an einer ordentlichen GV zu beschliessen.

### **§ 16 Beschluss zur Auflösung**

1. Der Verein kann nur an einer speziell dazu einberufenen GV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten aufgelöst werden.
2. Mit dem Auflösungsbeschluss ist über die bestehenden Verbindlichkeiten des Vereins zu beschliessen. Über einen allfälligen Aktivsaldo zu Gunsten eines anderen gemeinnützigen Vereins verfügt die abschliessende Generalversammlung.

## VII. Inkraftsetzung der Statuten

### **§ 17 Inkraftsetzung**

Die Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung des Vereins Sicht:Bar am 28. Juni 2021 in Kraft.

Basel, den 28. Juni 2021